

Satzung

der

WohnRing AG Neustadt (Orla)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

WohnRing AG Neustadt (Orla)

- (2) Sie hat ihren Sitz in Neustadt an der Orla.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und dem darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung und Bewirtschaftung mit Wohnraum, der öffentliche Wohnungsbau (§ 2 Satz 2 ThürKO) und sonstige dem Unternehmen dienliche Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Gesellschaft Grundstücke erwerben, belasten, bebauen, verwalten und veräußern sowie alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch die Betreuung von Bauvorhaben, die Sanierung von Bauten, die Betreuung von Sanierungsvorhaben sowie die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung oder Entwicklung von Wohngebieten.
- (3) Die Gesellschaft kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen errichten und bereitstellen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erbringen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.646.880 Euro (in Worten: eine Million sechshundertsechsvierzigtausend achthundertachtzig Euro). Es ist eingeteilt in 10.293 Stückaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenzufassen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital wird erbracht durch Sacheinlagen im Wege der Verschmelzung durch Neugründung gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 36 ff., 73 ff. und 79 ff. UmwG durch Einbringung des Vermögens der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH WBV Neustadt (Orla) und der Wohnungsgenossenschaft Neustadt/Orla e. G.

§ 5 Namensaktien, Übertragung der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre.
- (2) Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienregister zu gewähren.
- (3) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Sie ist zu erteilen, wenn ein Aktionär eine Übertragung auf seinen Ehegatten, einen Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder seine Abkömmlinge vornimmt.

Bei der Übertragung auf andere Personen kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Der Antrag auf Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Einziehung von Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
- (2) Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gemäß § 807 Zivilprozessordnung die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
 - c) diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere berechnigte Personen übertragen werden.
- (3) Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert (eingezahlte Einlagen zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) der eingezogenen Aktien nicht übersteigen darf. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

III. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft kann in jedem Fall aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Außer in den im Gesetz vorgesehen Fällen darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) Investitionsvorhaben, deren Umfang im Einzelfall mehr als 5 % des Grundkapitals beträgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen und diese Vorhaben im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - b) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
 - c) die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebs oder eines Betriebsteils oder die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches;
 - d) Abschluss von Unternehmensverträgen oder von Verträgen, durch die in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag des Unternehmens gewährt wird;
 - e) Ausgabe von Schuldverschreibungen;
 - f) Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen;
 - g) Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs, die die Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit nahen Angehörigen im Sinne von § 15 AO von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats schließen will.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Weitergehende Berichtspflichten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (7) Für den Fall, dass der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gilt für die Geschäftsführung folgendes:
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn ein Vorsitzender ernannt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telegrafisch, fernkopiert oder fernmündlich) gefasst werden.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn der Aufsichtsrat ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat oder wenn er einziges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist. Sonst wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB insofern befreien, dass sie berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Aufgaben, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen. Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach § 100 AktG. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Vertretern/Mitarbeitern von Unternehmen, die im direkten Wettbewerb stehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl zur Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt angemessen die Anteilsverhältnisse der Gesellschaft.
- (4) entfällt
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählen den Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist so zu gestalten, dass sie der Legislaturperiode des Stadtrates entspricht. Eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. § 30 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
- (7) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person liegt. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (10) Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes, das als Bürgermeister oder als Stadtratsmitglied dem Aufsichtsrat entsandt ist, endet vor dem Ablauf der Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt oder aus dem Stadtrat. An die Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters tritt der neue Bürgermeister oder ein Beigeordneter in den Aufsichtsrat mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Amtes ein. An die Stelle eines ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedes tritt ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat ein, welches der neue Stadtrat bestimmt hat. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat kann jedoch beschließen, dass lediglich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Sie werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail mit Lesebestätigung) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung gilt mit einer Frist von drei Tagen nach Aufgabe bei der Post als zugestellt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch alle Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

- (4) Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder schriftlich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist nicht widersprochen oder dem Beschluss zugestimmt haben.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (per Telefax oder E-Mail mit Lesebestätigung) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütung, Sitzungsgelder und den Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, wenn eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 12

Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu den Gegenständen ihrer Tagesordnung gehören insbesondere:
 - a) die Vorlage und Erläuterung des geprüften Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung;
 - b) gegebenenfalls Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - e) gegebenenfalls Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - f) gegebenenfalls Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung stattdessen schriftlich durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail (mit Lesebestätigung) an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen

der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. (§ 123 (1) AktG). Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 14

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten acht Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt.
- (2) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Jeder Aktionär kann sich auf Grund einer vorzulegenden Vollmacht, die auch durch Telefax oder E-Mail erteilt werden kann, durch einen anderen Aktionär oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen. Der von einem verstorbenen Aktionär berufene Testamentsvollstrecker ist zur Vertretung berechtigt, solange die Beteiligung an der Gesellschaft seiner Verwaltung unterliegt.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.

§ 16**Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift**

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 65 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit 70 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen, die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung der Gesellschaft werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft gefasst. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Hauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wahlen erfolgen mit einer Stimmenmehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlungen ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und – soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzergebnisses machen will, mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 18

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Soweit der Bilanzgewinn nicht ausgeschüttet wird, ist er für die Bildung anderer Rücklagen oder als Gewinnvortrag zu verwenden.
- (2) Die Ausschüttung darf höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses betragen.
- (3) Der Vorstand ist nicht befugt, außerhalb eines von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Aktionäre, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Aktionäre müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendungen entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuern, die auf ihre Ertragssteuerpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21 Unwirksamkeitsklausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihrer Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertrags-Schließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 22

Übernommener Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand des übertragenden Rechtsträgers, Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH WBV Neustadt (Orla), bis zu einer Höhe von 5.112,92 Euro (entspricht 10.000,-- DM), also insbesondere die Kosten seiner Beurkundung sowie die Kosten seiner Handelsregisteranmeldung, soweit diese noch bestehen.